

A n t r a g

der Abgeordneten Spiess, Feurer, Dipl.Ing.Rennhofer,
Ing.Hofer, Gabmann, Schütz, Ing.Eichinger, Mag.Kaufmann,
Klupper, Muzik, Lugmayr, Knotzer, Dirnberger, Krendl, Greßl
Sivec, Hiller und Trabitsch

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Ände-
rung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LT-273/A-7/1

betreffend Neuerlassung eines NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992

Niederösterreich hat mit dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1987 ein modernes Umweltschutzgesetz beschlossen. Nach den einschneidenden Kompetenzverschiebungen im Bereich der Abfallwirtschaft durch die B-VG-Novelle 1988 soll das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 unter Beibehaltung dieser Zielsetzungen an die neuen Gegebenheiten angepaßt werden. Wichtige Veränderungen haben sich dabei auch durch die Erlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes ergeben, da der Bundesgesetzgeber mit diesem Gesetz in vielen Bereichen seine Bedarfsgesetzgebungskompetenz ausgenützt hat und dadurch - etwa im Bereich der Abfallvermeidung - auch eine für die Länder bindende Rechtslage geschaffen hat.

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 soll die Aktivitäten des Landes Niederösterreich auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ergänzen bzw. rechtlich absichern. Zu nennen sind dabei

- o die laufende 300-Mio-S-Förderungsaktion für die Abfalltrennung in den NÖ Gemeinden im Rahmen der "Öko-Sonderaktion für Niederösterreich",

- o die Aktivitäten der NÖ Umweltschutzanstalt, die den Gemeinden und Betrieben Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft anbietet, sowie
- o Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, bei denen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Produkte und Produktionsverfahren gefördert werden, die abfallwirtschaftlich günstig sind.

Die Einrichtung und der Betrieb einer "Müllabfuhr" ist nach wie vor Sache der Gemeinden. Da die Abfallwirtschaft in den Gemeinden in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung genommen hat und je nach örtlichen Gegebenheiten die verschiedensten Abfallwirtschaftssysteme angewendet werden, soll das neue Gesetz den Gemeinden zur Erreichung der drei Ziele Abfallvermeidung, Abfallverwertung und umweltgerechte Abfallentsorgung möglichst großen Handlungsfreiraum bieten. Generell gilt jedoch folgendes:

- o Restmüll ist von den Gemeinden bzw. von Gemeindeverbänden generell im Holsystem zu entsorgen. Für die anderen Abfallarten (Altstoffe und kompostierbare Abfälle) wird die Gemeinde gebietsweise eine Entsorgung entweder im Hol- oder im Bringsystem festlegen können. Der Bürger ist an diese Entscheidung gebunden; lediglich bei den kompostierbaren Abfällen kann er entscheiden, ob er das Entsorgungsangebot der Gemeinde annimmt, oder ob er seine kompostierbaren Abfälle selbst ordnungsgemäß verwertet.
- o Es ist Sache der Gemeinden, ob sie die Erfassung und Behandlung von Abfall selbst (durch eigene Bedienstete) vornimmt, oder ob sie dafür andere Einrichtungen heranzieht: Dies können von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband beauftragte Unternehmen sein, genauso aber auch auf Vereinsbasis agierende Entsorgungsgemeinschaften oder sonstige geeignete Dritte.

Eine Entsorgung ohne Billigung der Gemeinde ist nur dann möglich, wenn Rechtsvorschriften dies ermöglichen: So können etwa schon derzeit aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie Altbatterien an Unternehmer übergeben werden, die derartige Batterien vertreiben. Für Verpackungen stehen derartige Verpflichtungen zur Diskussion. Außerhalb derartiger rechtlicher Verpflichtungen ist jedoch eine Entsorgung ohne Willen der Gemeinde nicht zulässig.

Die im Gesetz eingeführten Begriffe sollen sich mit jenen des bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzes vollkommen decken, um Gesetzeslücken zu vermeiden und für den Bürger Klarheit zu schaffen.

In der Systematik des Entwurfs sollen die Grundsätze der Abfallwirtschaft zum Ausdruck kommen. Durch ein modernes Abfallwirtschaftskonzept soll die Abfallwirtschaft in Niederösterreich nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes ausgerichtet werden. Dies soll möglichst durch Abfallvermeidung, in der Folge durch Abfallverwertung und letztlich durch ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle geschehen.

Kernstück des neuen Gesetzes sind die gebührenrechtlichen Vorschriften. Sie sollen den Gemeinden die Möglichkeit in die Hand geben, auch finanziell den "Abbau der Müllberge" zu unterstützen, um das kostbare Deponievolumen zu schonen. Je nach dem abfallwirtschaftlichen Bewußtsein der Bevölkerung und der bisher erfolgten Aufklärungsarbeit und den örtlichen Gegebenheiten wird aus den Elementen des Gebührenrechts eine für die Gemeinde oder den Gemeindeverband maßgeschneiderte Lösung getroffen werden können:

Durch die Neufassung der gebührenrechtlichen Vorschriften sollen den Gemeinden bzw. auch den Gemeindeverbänden ein flexibles Instrumentarium zur Hand gegeben werden: Die den Gemeinden aus der Abfallwirtschaft erwachsenden Kosten sollen auf die Verursacher bzw. auf die Benutzer der bereitgestellten Anlagen umgelegt werden können.

Dazu sind zwei Gebührenanteile möglich:

- o ein benützungsunabhängiger Anteil für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen, der auch dann anfallen kann, wenn eine Wohnung nicht benützt wird, und
- o jedenfalls ein benützungsabhängiger Anteil, der sich an der Restmüllmenge orientiert und der je nach weiteren Entsorgungsangeboten auch gestaffelt werden kann. Einer Gemeinde soll es beispielsweise möglich sein, zwischen einem Haushalt, wo neben dem Restmüll auch Kompost und Altstoffe im Holsystem entsorgt werden und einem Haushalt, der selbst kompostiert und Altstoffe im Bringsystem entsorgt, zu unterscheiden.

Insgesamt bleibt die Höhe der Gebühren aber selbstverständlich durch das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip begrenzt.

Ein weiteres Finanzierungsproblem ergibt sich daraus, daß das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes die Gemeinden wohl in § 12 verpflichtet "bei Bedarf, jedoch mindestens 2 x jährlich eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen", für die damit verbundenen Aufwendungen jedoch keine finanziellen Mittel vorsieht. Daher unterstützt der Landesgesetzgeber die Gemeinden durch einen Abgabentatbestand, der es - wie bisher - ermöglicht, von der Bemessungsgrundlage Abfallwirtschaftsgebühr eine Abfallwirtschaftsabgabe einzuheben. Die Erträge dieser Abgabe sollen von der Gemeinde für jene Aufgaben der

Abfallwirtschaft verwendet werden, die durch die Gebühr nicht abgedeckt sind. Dies ist etwa die Erfassung und Behandlung von Bauschutt oder von Problemstoffen. Daneben ist es der Gemeinde rechtlich aber auch möglich, für diese Abfälle - also etwa für die Übernahme von Bauschutt oder von Altkühlschränken - ein privatrechtliches besonderes Entgelt zu verrechnen.

Im Zuge der Ausschubarbeiten wurde über Wunsch der NÖ Gemeinden eine Standortabgabe in das NÖ AWG aufgenommen. Diese Standortabgabe soll einen finanziellen Anreiz für jene Gemeinden darstellen, die Standorte für Deponien ~~oder Abfallverbrennungsanlagen~~ in ihrem Gemeindegebiet haben. Derartige Anreize haben sich in der Vergangenheit als notwendig herausgestellt, um dringend benötigte Abfallbehandlungsanlagen überhaupt realisieren zu können. Erhebungen der NÖ Umweltschutzanstalt haben ergeben, daß schon derzeit viele Gemeinden Niederösterreichs einen sogenannten Standortbeitrag leisten. Mit der Regelung des Standortbeitrags als Standortabgabe im NÖ AWG sollen alle Gemeinden Niederösterreichs, die Deponien ~~oder Müllverbrennungsanlagen~~ auf ihrem Gemeindegebiet haben, in gleicher Weise von diesem Umstand profitieren.

Die Standortabgabe ist eine eigenständige Abgabe, für die keine Gleichartigkeit zu einer anderen bestehenden Abgabe besteht. Sie bezieht sich auch auf Abfälle, die dem AWG des Bundes unterliegen, da derartige Abfälle in vielen Anlagen gemeinsam mit Abfällen behandelt werden, die dem NÖ AWG unterliegen. Die abgabenrechtliche Regelung wirkt jedoch nicht so umfassend in das Bundes-AWG hinein, daß sie als Regelung der Materie gewertet werden könnte. Zweck der Regelung ist es, in Zukunft das Auffinden von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen zu erleichtern. Damit wird das Besteuerungsrecht nicht dafür verwendet, die Kompetenzverteilung zu unterlaufen und Regelungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sind (Verfassungssammlung 10.403).

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist auszuführen:

1. zu § 3 Z.2:

Es werden nur jene Abfallarten aufgezählt, die - unter Berücksichtigung des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990 - in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

Der Bauschutt ist z. B. eine Abfallart sui generis, für welche der Bund einen Bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung gesehen hat (vgl. § 17 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz und Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl.Nr. 259/1991), sodaß der Bauschutt nicht unter den Abfallbegriff des gegenständlichen Gesetzes fällt.

2. zu § 3 Z.2 lit a:

Vorwiegend feste Abfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die in Hausgemeinschaften, in freien Berufen und in kleinen - mit Haushalten im Abfallaufkommen vergleichbaren - Betrieben anfallen, gelten auch als Müll im Sinne dieser Gesetzesstelle.

3. zu § 3 Z.4:

Unter dem Begriff "stoffliche Nutzung" ist jede Rückführung in den Stoffkreislauf zu verstehen. Als "Nutzung von Energieinhalten" wird z. B. die Biogasgewinnung oder die Verbrennung von sortiertem energiereichen Restmüll verstanden.

4. zu § 4 Abs.1:

Zu hören werden jedenfalls die Landes-Landwirtschaftskammer, die Handelskammer Niederösterreich und die Arbeiterkammer sein.

5. zu § 4 Abs.2:

Wenn auch die Problemstoffe aus Haushalten und der Bauschutt in die Regelungskompetenz des Bundes fallen, so soll das Land für diese Abfallarten doch Überlegungen anstellen, welche in das NÖ Abfallwirtschaftskonzept einfließen.

6. zu § 6:

Durch diese Bestimmung wird festgeschrieben, daß die Wirtschaftsförderung des Landes neben anderen Gesichtspunkten wie Regional- oder Strukturförderung und Technologieverbesserungen auch abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat.

Ein abfallwirtschaftlich günstiges Produktionsverfahren wird jedenfalls dann vorliegen, wenn eine Produktionsanlage nach dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung nach der Novelle durch das Abfallwirtschaftsgesetz genehmigt wurde. Durch dieses Verfahren ist eine betriebliche Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik gewährleistet.

7. zu § 7:

Entsprechend den Grundsätzen der Abfallwirtschaft fördert das Land primär Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Verwertung. Für den Begriff der Abfallverwertung wird auf § 3 Z.4 und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

8. zu § 9 Abs.1:

Grundsätzlich soll die Gemeinde bestimmen, wie Abfälle im Pflichtbereich erfaßt und behandelt werden. Für betriebliche Abfälle stehen im § 13 Sonderbestimmungen. Die Ausnahme für

kompostierbare Abfälle soll eine umweltgerechte Kreislaufwirtschaft vor Ort ermöglichen, die Ausnahme für betriebliche Abfälle nimmt auf Verpflichtungen bezug, wie sie etwa aufgrund von Verordnungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes bestehen können: Schon derzeit hat der Bürger das Recht, näher bestimmte Abfälle, derzeit etwa Altbatterien, an Unternehmen zurückzugeben. Verordnungen des Bundes, die sich derzeit in Begutachtung befinden, sehen derartige Verpflichtungen etwa auch für (sonst in den Wirkungsbereich des Landes fallende) Verpackungen vor.

9. zu § 10 Abs.3:

Die Kosten für die Erfassung und Behandlung von Abfall außerhalb des Pflichtbereiches sollen angemessen sein, das heißt, sich an der Abfallwirtschaftsgebühr (§ 24) und an den Kosten für den der Gemeinde entstehenden Mehraufwand orientieren.

10. zu § 11 Abs.1:

Die Gemeinde kann sich für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr selbstverständlich auch eines Privatunternehmens bedienen.

11. zu § 11 Abs.2:

Diese Gesetzesstelle beinhaltet auch die Möglichkeit, daß Müllbehälter - im Einverständnis mit der Gemeinde - von Dritten beigestellt werden können.

12. zu § 14 Abs.1:

Die Gemeinde kann auch außerhalb des Pflichtbereiches den Sperrmüll erfassen. Die Art und Weise des Erfassungssystems bleibt in diesem Fall der Gemeinde überlassen.

13. zu § 17:

Grundsätzlich haben die Gemeinden (im Rahmen von Gemeindeverbänden) für die Erfassung und Behandlung der im Gemeindegebiet (im Verbandsgebiet) anfallenden Abfälle zu sorgen. Können sich Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht auf einen Standort einer für notwendig erachteten überörtlichen Anlage für die Behandlung von Abfällen in ihrem Gebiet einigen oder wollen sie die Eignung eines Standortes umfassend geprüft sehen, können sie einen Vorschlag auf Bestimmung eines Standortes für eine derartige konkrete Anlage an die Landesregierung richten. Die Landesregierung hat dann mit Verordnung einen Standort zu bestimmen, der für eine spätere Errichtung dieser Anlagen in Frage kommt.

Konkreter Antragsteller für ein Projekt, das dann auf einem ausgewiesenen Standort errichtet wird, kann eine Gemeinde, ein Verband, aber auch eine sonstige juristische oder natürliche Person sein.

14. zu § 22:

Das Anlagenrecht des § 22 setzt nähere Bestimmungen für die besonders sensiblen Anlagen zur Deponierung und zur thermischen Behandlung von Abfällen.

Der hohe Schutzstandard dieses Gesetzes kann dabei auf zwei Arten gewährleistet werden:

1. Wenn eine Verordnung gemäß § 17 vorliegt, so ist durch dieses Verfahren der Stand der Technik der Abfallbehandlung und die Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Wenn zusätzlich zu dieser Verordnung noch ein Genehmigungsverfahren im Bereich des Gewerberechts, Wasser

rechts oder des Luftreinhalterechts durchgeführt wird, sind weitere landesrechtliche Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, um den Schutz von Mensch und Natur zu gewährleisten.

2. Für Anlagen, die nicht unter Punkt 1. fallen, soll im Landesbereich ein konzentriertes abfallwirtschaftliches Verfahren durchgeführt werden. In diesem Verfahren sollen alle Aspekte behandelt werden, die im Rahmen der Landeskompetenz erforderlich sind, um den Schutz von Mensch und Natur zu gewährleisten. Für den Betreiber einer Anlage liegt der Vorteil darin, daß weitere Verfahren aufgrund von Landesgesetzen nicht erforderlich sind. Insbesondere ersetzt das Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz ein baubehördliches oder naturschutzbehördliches Verfahren. Die Verfahrensbestimmungen sind im wesentlichen dem Anlagenrecht des AWG des Bundes nachgebildet, die Parteistellung richtet sich jedoch nicht nach dem aufwendigen Publikationsverfahren dieses Gesetzes, sondern folgt dem bewährten Modell der Gewerbeordnung.

Die Bestimmungen des Abs.17 soll sicherstellen, daß auch dann, wenn neben dem landesgesetzlichen Verfahren aufgrund dieses Gesetzes noch ein Verfahren aufgrund von Bundesgesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen ist, alle behördlichen Verfahren zugleich erledigt werden.

Dazu sollte seitens des Landes durch organisatorische Maßnahmen im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sichergestellt werden, daß derartige Verfahren (etwa ein Verfahren nach Wasserrechtsgesetz und Abfallwirtschaftsgesetz für ein Depot) von einer einzigen Abteilung geführt werden.

15. zu § 24:

§ 24 Abs.2 lit.b Z.1 ermöglicht es den Gemeinden, auch bei einer Abfallerfassung mit Mülltonnen die Kostenvorteile, die durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung entstehen, an die Bürger weiterzugeben: Bei einer Entscheidung der Gemeinde, den Behandlungsanteil nach der Zahl der tatsächlichen Abfuhr zu berechnen, entstehen finanzielle Anreize zur Abfallvermeidung. Ein derartiges System wird jedoch nur angewandt werden können, wenn automatisierte und nachvollziehbare Systeme zur Erfassung der Zahl der tatsächlichen Abfuhr bestehen.

16. zu § 34:

Die Übergangsbestimmungen und insbesondere die lange Legisvakanz sollen es den Gemeinden ermöglichen, ihre Abfallwirtschaft fließend an die neuen landesgesetzlichen Bestimmungen, aber auch an neue Verordnungen auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes anzupassen.

Durch den zweiten Satz des Abs.1 wird normiert, daß die bisherige enge Zweckbindung des bisherigen NÖ AWG schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erweitert wird und damit den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Finanzierungsgrundlage für alle Aufgaben einer modernen Abfallwirtschaft zur Verfügung steht.

Die Bestimmungen des 3.Abschnittes sollen schon mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, damit die Bestimmungen über die Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und das Abfallbehandlungsrecht für Anlagen, die sich noch nicht im Stadium der behördlichen Genehmigungsverfahren befinden, unverzüglich in Kraft treten können.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der diesem Antrag der Abgeordneten Spiess, Feurer u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem ein NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 erlassen wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LT 273/A-7/1, wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO erledigt.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch organisatorische Maßnahmen im Bereich des Amtes der Landesregierung sicherzustellen, daß die beim Vollzug des Anlagenrechts dieses Gesetzes vorgesehene Verfahrenskonzentration bürgerfreundlich und verwaltungsökonomisch durchgeführt werden kann."